

SCHWEIZ

Straffällige Kosovo-Albaner: Kein Pardon

Das Bundesgericht in Lausanne schützt Entscheid der Berner Justiz

(tzi) Für straffällige Ausländer jugoslawischer Herkunft ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz gilt die vom Bundesrat bis zum 31. Januar 1996 angeordnete Erstreckung der Ausreisefrist nicht. Dementsprechend ist gemäss einem neuen Urteil des Bundesgerichts ein straffällig gewordener Kosovo-Albaner ohne Anwesenheitsrecht zu Recht in Ausschaffungshaft gesteckt worden.

Ein besonderer «Schlaumeier»

Vor zwei Monaten hatte das Bundesgericht entschieden, dass die Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien derzeit nicht möglich sei, weshalb eine Ausschaffungshaft unzulässig sei. Auf dieses

Urteil hatte sich ein Kosovo-Albaner gestützt, der seit 1991 trotz verhängter Einreisesperre mehrmals in unser Land einreist war und insgesamt viermal hatte ausgeschafft werden müssen. Zuletzt war der 26jährige Kosovo-Albaner im April 1994 in die Schweiz eingereist. Seither hat er wegen illegalen Aufenthalts und Missachtung der Einreisesperre eine unbedingte viermonatige Gefängnisstrafe abgesessen. Vor drei Monaten beging der Südländer in Thun einen Ladendiebstahl, mit welchem er sich eine weitere, 45tägige Gefängnisstrafe einhandelte. Vor genau zwei Monaten schliesslich ordnete die Fremdenpolizei des Kantons Bern gegen den Koso-

vo-Albaner die Ausschaffungshaft an.

Die dagegen eingereichten Beschwerden wiesen sowohl der Gerichtspräsident von Nidersimmental als jetzt auch das Bundesgericht ab. Da der Kosovo-Albaner keine festen Einkünfte hat, ist es - so das Bundesgericht die Vorinstanzen bestätigend - naheliegend oder «jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig», dass der Kosovo-Albaner seinen Lebensunterhalt auf illegale Weise bestritten hat. Angesichts des übrigen Sündenregisters - äusserst renitentes Verhalten gegen fremdenpolizeiliche Massnahmen, Diebstahl - rechtfertigte sich deshalb nach Auffassung des Bundesgerichts die Anordnung der Ausschaffungshaft.

Auch die Berufung auf das kürzlich gefällte, höchstrichterliche Urteil, wonach die Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien derzeit nicht möglich und deshalb eine Ausschaffungshaft unzulässig sei, nützte dem Kosovo-Albaner nichts, da dieser Urteilsspruch nicht unesehen auf straffällige Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien übertragen werden kann. Kommt hinzu, dass die jugoslawischen Behörden seit kurzer Zeit offenbar wieder bereit sind, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen insoweit nachzukommen, als sie straffällige Staatsangehörige ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz übernehmen.